

## **Hauptverhandlung**

### **Beweisantrag**

#### **Zu beweisende Tatsache:**

**Die Angeklagten waren zum Tatzeitpunkt TeilnehmerInnen einer Demonstration, ihre Handlung hatte einen eindeutigen demonstrativen Charakter**

**Die Demonstration wurde nicht aufgelöst**

**Gegen die Angeklagten wurde kein TeilnehmERAusschluss ausgesprochen.**

#### **Beweismittel**

Video aus der Akte zum Vorgang

#### **Begründung**

Die Beweisaufnahme wird ergeben, dass die Demonstration nicht aufgelöst wurde. Zwischen allen TeilnehmerInnen egal wo sie sich befanden, gab es die ganze Zeit Sicht und Rufkontakt, es war eine gemeinsame Protestaktion. Protestaktion gegen S21.

Es mag sein, dass die von der Staatsanwaltschaft vorgeworfene Handlung ein Hausfriedensbruch darstellen kann. Hierzu macht die Angeklagte keine Angaben. Es stellt sich aber die Frage der Verwerflichkeit und der Rechtsgüterabwägung zwischen Versammlungsfreiheit und Hausrecht. Das ist halt wie bei Demonstrationen auf der Schienen. Es ist zwar verboten auf die Schiene zu gehen, aber es demonstrieren trotzdem viele Menschen auf der Schiene. Weil die DemonstrantInnen eine Ordnungswidrigkeit begehen, werden die Demonstrationen aufgelöst. Jegliches Eingreifen der Polizei ist allerdings ohne vorherigem EinzelteilnehmERAusschluss oder Demonstrationsauflösung verboten!!

Das Demonstrationsrecht geht vorm Polizeirecht, Versammlungen sind Polizeifest.

Weil ihre Versammlung zu keinem Zeitpunkt aufgelöst wurde, hatten die Demonstranten keine Verpflichtung, den Kran zu verlassen.

Die Entfernung von Personen aus Versammlungen durch Staatsorgane ist rechtswidrig, wenn dabei die notwendigen Vorschriften und Regeln zum Ausschluss der Person aus der Versammlung bzw. zur Auflösung der Versammlung nicht eingehalten werden.

Folgende Feststellung gibt es in der Kommentarliteratur reichlich:

*Maßnahmen der Gefahrenabwehr gegen Versammlungen richten sich nach dem Versammlungsgesetz. Dieses Gesetz geht in seinem Anwendungsbereich als Spezialgesetz dem allgemeinen Polizeirecht vor (vgl. BVerfGK 4, 154 <158>). Daraus ergeben sich besondere Anforderungen für einen polizeilichen Zugriff auf Versammlungsteilnehmer. Eine auf allgemeines Polizeirecht gegründete Maßnahme, durch welche das Recht zur Teilnahme an der Versammlung beschränkt wird, scheidet aufgrund der Sperrwirkung der versammlungsgesetzlichen Regelungen aus (vgl. BVerfGK 4, 154 <158, 160>). Für Beschränkungen der Versammlungsteilnahme stehen der Polizei lediglich die abschließend versammlungsgesetzlich geregelten teilnehmerbezogenen Maßnahmen zu Gebote, für die im Interesse des wirksamen Grundrechtsschutzes strengere Anforderungen bestehen als für polizeirechtliches Einschreiten allgemein. Diesen Anforderungen genügen die polizeilichen Maßnahmen nicht.*

*(BVerfG, 1 BvR 1090/06 vom 30.4.2007, Absatz 43)*

*Auch mangelndes Wissen über die versammlungsrechtlichen Regeln seitens der BeamtInnen kann nach BVerfG, 1 BvR 1090/06 vom 30.4.2007, Absatz 49 nicht als Entschuldigung angeführt werden:*

*Die Kenntnis der Maßgeblichkeit versammlungsrechtlicher Regeln unter Einschluss der besonderen*

*Voraussetzungen von Maßnahmen, die eine Versammlungsteilnahme unmöglich machen, kann von einem verständigen Amtsträger erwartet werden.*

und weiter:

Der konkrete Zugriff auf Einzelpersonen in einer rechtmäßigen bzw. nicht aufgelösten Versammlung ist jedoch unzulässig. Rechtliche Bewertungen solcher Situationen sind in der Literatur reichlich vorhanden:

*Der Einsatzleiter hat Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Beschwerdeführer als Teilnehmer einer Versammlung durchgeführt, ohne diese zuvor aufgelöst oder den Beschwerdeführer aus der Versammlung ausgeschlossen zu haben. Maßnahmen, die die Teilnahme an einer Versammlung beenden - wie ein Platzverweis oder eine Ingewahrsamnahme - sind rechtswidrig, solange nicht die Versammlung gemäß § 15 Abs. 3 VersG aufgelöst oder der Teilnehmer auf versammlungsrechtlicher Grundlage von der Versammlung ausgeschlossen wurde (vgl. BVerfGK 4, 154 <158 ff.>; OVG Bremen, Urteil vom 4. November 1986 - 1 BA 15/86 -, NVwZ 1987, S. 235 <236>; OVG des Saarlandes, Urteil vom 27. Oktober 1988 - 1 R 169/86 -, JURIS, Rn. 31 ff.; OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 2. März 2001 - 5 B 273/01 -, NVwZ 2001, S. 1315 <betreffend eine Einkesselung>; VG Hamburg, Urteil vom 30. Oktober 1986 - 12 VG 2442/86 -, NVwZ 1987, S. 829 <831 f.>).*

*(vgl. BVerfG, 1 BvR 1090/06 vom 30.4.2007, Absatz 40)*

*Auch das LG Hamburg 3. Zivilkammer am 6.3.1987, Az: 3 0 229/86 urteilte speziell zur Frage der Gewahrsamnahme:*

*Für eine Gewahrsamnahme und Identitätsfeststellung der Teilnehmer einer nicht aufgelösten Versammlung enthält das VersammIG keine Rechtsgrundlage.*

-----

*Der Ausschluss eines Versammlungsteilnehmers ist ein belastender Verwaltungsakt, durch den dem Betroffenen verboten wird, weiter an der Versammlung teilzunehmen. Auch die Ausschlussverfügung muss hinreichend bestimmt sein. Die Erklärung des Ausschlusses hat, wie diejenige der Auflösung (vgl. OVG des Saarlandes, Urteil vom 27. Oktober 1988 - 1 R 169/86 -, JURIS, Rn. 32), besondere Bedeutung für die Sicherung der Versammlungsfreiheit. Ihre Notwendigkeit gibt der Polizei zu einem Anlass, sich über das Ziel ihrer Maßnahmen Rechenschaft zu geben und die rechtlichen Voraussetzungen des Ausschlusses zu bedenken. Vor allem aber dient sie dazu, dem Teilnehmer bewusst werden zu lassen, dass der versammlungsrechtliche Schutz der Teilnahme endet (vgl. BVerfGK 4, 154 <159>). Ihm soll damit auch Gelegenheit gegeben werden, die Grundrechtsausübung ohne unmittelbaren Polizeizwang zu beenden, indem er sich aus der Versammlung von sich aus entfernt. Dass eine diesen Anforderungen genügende Ausschlussverfügung vorliegend ergangen wäre, haben die Gerichte nicht festgestellt. Auch insofern hat es an einer wesentlichen Förmlichkeit der Rechtmäßigkeit von Maßnahmen gegen einzelne Versammlungsteilnehmer gefehlt.*

*(BVerfG, 1 BvR 1090/06 vom 30.4.2007, Absatz 47)*

### **Relevanz:**

Die Relevanz der Beweistatsache liegt einerseits im Bereich der Schuldzumessung.

Andererseits ist sie auch für die Frage relevant, ob die Anwendung des Strafrechts in diesem Fall überhaupt gerechtfertigt ist. Beim derzeitigen Stand der Beweisaufnahme kann es als erwiesen betrachtet werden, dass die Angeklagte während des Tatzeitraums Teil einer Versammlung war. Im Rahmen der Klärung der Frage nach der Strafwürdigkeit der Tat ist daher zu prüfen, ob die Schwere der Tat eine Beschränkung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit durch Anwendung des Strafgesetzes rechtfertigt.

Die Rechtsgüterabwägung muss auf Grund der bewiesenen Tatsachen zu Gunsten der Angeklagten erfolgen.

Stuttgart,

**Hauptverhandlung**

## **Beweisantrag**

**Zu Beweisende Tatsache:**

**Ein materieller Schaden ist nicht entstanden, er wurde nichts beschädigt.**

**Beweismittel:**

Zeugenvernehmung der folgenden Person:

Herr Claus Kostolnik, Prokurist / Geschäftsführer der Wolf und Müller Spezialbau GmbH und Co KG, zu laden über seine Firma Schwieberdinger Straße 107 - 70435 Stuttgart

**Relevanz:**

Die Relevanz der Beweistatsache liegt einerseits im Bereich der Schuldzumessung.

Andererseits ist sie auch für die Frage relevant, ob die Anwendung des Strafrechts in diesem Fall überhaupt gerechtfertigt ist. Beim derzeitigen Stand der Beweisaufnahme kann es als erwiesen betrachtet werden, dass die Angeklagte während des Tatzeitraums Teil einer Versammlung war. Im Rahmen der Klärung der Frage nach der Strafwürdigkeit der Tat ist daher zu prüfen, ob die Schwere der Tat eine Beschränkung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit durch Anwendung des Strafgesetzes rechtfertigt.

Das Gelände, wo die demonstrative Protestaktion sich ereignete gehört der Landeshauptstadt (LHS) und einer „Teileigentumsgemeinschaft Am Hauptbahnhof“. Um der Bahn das Bauen zu ermöglichen, wurde die Nutzung dieser Flächen der DB Netz AG übertragen, diese vertreten durch die DB ProjektBau GmbH. Ein Unternehmen, was mehrheitlich in öffentlicher Hand liegt.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 22. Februar ein Urteil mit folgendem Tenor veröffentlicht:

*Von der öffentlichen Hand beherrschte gemischtwirtschaftliche Unternehmen in Privatrechtsform unterliegen ebenso wie im Alleineigentum des Staates stehende öffentliche Unternehmen, die in den Formen des Privatrechts organisiert sind, einer unmittelbaren Grundrechtsbindung. Die besondere Störanfälligkeit eines Flughafens rechtfertigt nach Maßgabe der Verhältnismäßigkeit weitergehende Einschränkungen der Versammlungsfreiheit, als sie im öffentlichen Straßenraum zulässig sind (BVerfG, 1 BvR 699/06 vom 22.2.2011, Absatz-Nr. (1 - 128))*

Dieses Urteil ist auf dem Gegenstand dieses Verfahrens zu übertragen, die Frage der Grundrechtsbindung und der Rechtsgüterabwägung zwischen Hausrecht und Versammlung ist dabei unter die Lupe zu nehmen.

In beiden Fällen geht es um Versammlungen von KritikerInnen eines Verkehrsunternehmens, dessen Geschäfte von der Politik wesentlich bestimmt werden. Der Protest in Stuttgart richtete sich gegen ein Bauprojekt der Deutschen Bahn. Diese ist eine von der öffentlichen Hand beherrschtes Unternehmen. Die Fläche gehört sogar der öffentlichen Hand, sie wurde der DB Netz AG zur Verwirklichung der Baumaßnahmen überlassen (Siehe Vereinbarung zwischen Landeshauptstadt und DB Netz AG Bl. 83 bis 88 der Akte).

Weil es um gesamtstaatliche Aufgaben geht, unterliegt die Körperschaft, die das Hausrecht für die Fläche inne hat, wie der Frankfurter Flughafen einer unmittelbaren Grundrechtsbindung.

Außerdem hatte nicht die Firma Wolf und Müller Spezialbau GmbH und Co KG das Hausrecht, sondern die DB Netz AG, im konkreten Fall Vertreten durch die DB Projektbau GmbH.

Die DB ProjektBau GmbH hat ihrerseits diese Flächen, die Gegenstand dieses Verfahrens sind, der

Wolff & Müller Spezialbau GmbH und Co. KG zur Erbringung der vereinbarten Bauleistungen (diese Flächen müssen beispielsweise von Baufahrzeugen befahren werden) übergeben (Bl. 95 der Akte). Es wurde allerdings ausdrücklich nicht das Hausrecht übertragen und auch nicht das Recht, in diesem Zusammenhang Strafanträge zu stellen. Ausdrücklich wird nur die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht für den Übergabegegenstand vereinbart.

Aus der Nutzungsbefugnis allein kann das Hausrecht auch nicht abgeleitet werden, wie es das Amtsgericht getan hat, zumal die Baufirma für die Nutzung keinerlei Entgelt zu leisten hat. Sie kann also nicht mit einem Pächter verglichen werden, der kraft seiner Position möglicherweise auch unausgesprochen das Hausrecht innehat. Da der DB Projektbau ihrerseits ausdrücklich das Hausrecht übertragen wurde, wird aus dem Ganzen deutlich, dass sie dies explizit für sich behalten und nicht weiter übertragen wollte.

Am Frankfurter Flughafen finden Abschiebungen statt. Dafür ist die Politik der Regierenden verantwortlich. Die Fraport macht da mit... genauso wie gegen die Milliardengrab S21 regt sich selbstverständlicherweise Widerstand in der Bevölkerung. Das ist das Zeichen einer lebendigen wachsenden Gesellschaft. Die Abwägung zwischen Rechtsgüter wie "Hausrecht", "Eigentum" und Versammlungsfreiheit muss zu Gunsten der Angeklagten ausgehen.

Hierbei ist die Tatsache, dass kein Sachschaden entstanden ist, von besonderer Bedeutung.

**Stuttgart,**

**Hauptverhandlung**

## **Beweisantrag**

**Zu Beweisende Tatsache:**

**Der Kran, den die Angeklagten bestiegen haben sollen, ist kein gewöhnlicher Aufenthaltsort für den vertraglichen Nutzer oder Hausrechtsinhaber**

**Beweismittel:**

Zeugenvernehmung der folgenden Personen:

- Herr Claus Kostolnik, Prokurist oder Geschäftsführer der Wolf und Müller Spezialbau GmbH und Co KG, zu laden über seine Firma Schwieberdinger Straße 107 - 70435 Stuttgart

- Geschäftsführer der DB Projektbau GmbH - Räplenstrasse 17 - 70191 Stuttgart

**Begründung:**

Die Zeugen werden bekunden, dass sie und ihre MitarbeiterInnen sich gewöhnlich nicht oben auf einem Abrissbagger aufhalten, dass zum Zeitpunkt des Beginns der Versammlung keine Arbeiten statt fanden.

**Relevanz:**

Die Tatsache ist für das jetzige Verfahren von Relevanz. In einem Fall aus Berlin (Beklettern einer 30 Meter hohe Skulptur Namens der Versicherungsfirma Allianz „molecule Man“ aus Protest gegen Atomgeschäften des Versicherungsunternehmens) hat das Gericht nämlich geurteilt, dass kein Hausfriedensbruch vorläge, unter anderem weil *“ der "Molecule Man" nicht zum Aufenthalt von Menschen — auch nicht des berechtigten Eigentümers — geeignet und bestimmt [ist] und wird insoweit schon vom Sinn und Zweck des Straftatbestandes des Hausfriedensbruches nicht erfasst “*.

Landgericht Berlin, Geschäftsnummer: 502 Qs 91/O9

Es ist also fraglich, ob der in diesem Beweisantrag bezeichneten Bereich vom Schutz und Zweck des § 123 StGB erfasst ist

Die Relevanz des eindeutigen Protest- und Versammlungscharakter der Aktion ist bei der Rechtsgüterabwägung weiter zu beachten.

**Stuttgart,**

**Hauptverhandlung**

## **Beweisantrag**

**Zu beweisende Tatsache:**

**Der Zaun hat nicht für Funktion die Einfriedung und dient nicht dem Schutz des Eigentums des Hausrechtsinhabers**

**Beweismittel:**

Zeugenvernehmung der folgenden Person:

- Herr Claus Kostolnik, Prokurist oder Geschäftsführer der Wolf und Müller Spezialbau GmbH und Co KG, zu laden über seine Firma Schwieberdinger Straße 107 - 70435 Stuttgart

**Begründung:**

Der Zeuge wird bekunden, dass der Zaun in erster Linie für die Sicherheit der Baustelle eingerichtet, die Firma war zum Beispiel verpflichtet, den Verkehr zu sichern. Der Zeuge wird bestätigen, dass die Baustelle zusätzlich von der Polizei gesichert wurde. Die Polizei wurde benutzt, um die privat-interessen der Firma, die Projektbetreibern vor Kritik und Protest von S21 GegnerInnen zu schützen.

Abschottung und Polizeiallmacht gehen also mit Politik von oben einher. Und nun wird diese gesellschaftliche Auseinandersetzung vor Gericht ausgetragen. Nein es geht hier nicht um den Schutz des Eigentums, der das Hausfriedensbruchparagraf garantieren soll. Es geht hier ganz klar um einen politischen Prozess, um S21 und ihre Gegner. Ich bin der Auffassung, dass eine solche Auseinandersetzung in diesem Gerichtssaal nichts zu suchen hat. Für die Anklage ist aber die Staatsanwaltschaft verantwortlich. Ich habe es mir nicht ausgesucht.

**Relevanz**

Wenn der Zaun keine Einfriedung im Sinne 123 StGB war, ist der Tatbestand Hausfriedensbruch nicht erfüllt. Zu berücksichtigen ist auch welche Wahrnehmung die Demonstranten hatten. Es ist glaubhaft, dass die AktivistInnen den Zaun als politisches Instrument der Abschottung vor Kritik verstanden haben.

Es ist auch zu sehen, dass das Motiv der Angeklagten als VersammlungsteilnehmerInnen augenscheinlich der Protest ist. Der Protest gegen S21, ein Projekt das vom größten Teil der Bevölkerung abgelehnt wird. Es handelt sich also um ein altruistisches Tatmotiv und einer sozialadäquate Handlung.

Dies ist zumindest im Hinblick auf die Schuldfrage und die Rechtsgüterabwägung in diesem Verfahren von Relevanz.

Stuttgart,

**Hauptverhandlung**

## **Beweisantrag**

**Zu Beweisende Tatsache:**

**Bei der Versammlung an der die Angeklagten in unterschiedlicher Art und Weise teilnahmen, handelte es sich um symbolischen Protest, der ausdrückliche keine Gefährdung verursachte.**

**Beweismittel:**

Zeugenvernehmung der folgender Personen:

Die SEK-Beamten, die die Räumung durchführten, zu laden über die Landespolizei Baden Württemberg.

**Begründung:**

Die Beamten werden bestätigen, dass die DemonstrantInnen sich freidlich verhielten und ohne Widerstand räumen ließen.

**Relevanz:**

Diese Tatsachen sind von erheblicher Bedeutung für dieses Verfahren, weil daraus zu schließen ist, dass die Versammlung am Tattag nicht vom Sinn und Zweck des Tatbestandes Hausfriedensbruch erfasst war.

In einem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 22. Februar 2011 wo es um eine Rechtsgüterabwägung zwischen Eigentumstörung, also Hausfriedensbruch und Versammlungsfreiheit auf dem Privatgelände der Betreiberin des Frankfurter Flughafens Fraport ging, hat das Gericht geurteilt, dass Fraport in den Räumlichkeiten des Flughafens Hausrechtsinhaber ist und Demonstrationen untersagen darf. Dies darf jedoch nur unter strengen Bedingungen geschehen.

*Zitat:*

*Von der öffentlichen Hand beherrschte gemischtwirtschaftliche Unternehmen in Privatrechtsform unterliegen ebenso wie im Alleineigentum des Staates stehende öffentliche Unternehmen, die in den Formen des Privatrechts organisiert sind, einer unmittelbaren Grundrechtsbindung. Die besondere Störanfälligkeit eines Flughafens rechtfertigt nach Maßgabe der Verhältnismäßigkeit weitergehende Einschränkungen der Versammlungsfreiheit, als sie im öffentlichen Straßenraum zulässig sind (BVerfG, 1 BvR 699/06 vom 22.2.2011, Absatz-Nr. (1 - 128))*

In beiden Fällen (Protest am Flughafen / gegen S21) geht es um Versammlungen von KritikerInnen eines Verkehrsunternehmens, dessen Geschäfte von der Politik wesentlich bestimmt werden. Der Protest in Stuttgart richtete sich gegen ein Bauprojekt der Deutschen Bahn. Diese ist ein von der öffentlichen Hand beherrschtes Unternehmen. Die Fläche wurde der DB Netz AG zur Verwirklichung der Baumaßnahmen überlassen (Siehe Vereinbarung zwischen Landeshauptstadt und DB Netz AG Bl. 83 bis 88 der Akte).

Weil es um gesamtstaatliche Aufgaben geht, unterliegt die Körperschaft, die das Hausrecht für die Fläche inne hat, wie der Frankfurter Flughafen einer unmittelbaren Grundrechtsbindung.

Außerdem hatte nicht die Firma Wolf und Müller Spezialbau GmbH und Co KG das Hausrecht, sondern die DB Netz AG, im konkreten Fall Vertreten durch die DB Projektbau GmbH.

Die DB Projektbau GmbH hat ihrerseits diese Flächen, die Gegenstand dieses Verfahren sind, der

Wolff & Müller Spezialbau GmbH und Co. KG zur Erbringung der vereinbarten Bauleistungen (diese Flächen müssen beispielsweise von Baufahrzeugen befahren werden) übergeben (Bl. 95 der Akte). Es wurde allerdings ausdrücklich nicht das Hausrecht übertragen und auch nicht das Recht, in diesem Zusammenhang Strafanträge zu stellen. Ausdrücklich wird nur die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht für den Übergabegegenstand vereinbart.

Aus der Nutzungsbefugnis allein kann das Hausrecht auch nicht abgeleitet werden, wie es das Amtsgericht getan hat, zumal die Baufirma für die Nutzung keinerlei Entgelt zu leisten hat. Sie kann also nicht mit einem Pächter verglichen werden, der kraft seiner Position möglicherweise auch unausgesprochen das Hausrecht innehat. Da der DB Projektbau ihrerseits ausdrücklich das Hausrecht übertragen wurde, wird aus dem Ganzen deutlich, dass sie dies explizit für sich behalten und nicht weiter übertragen wollte.

Am Frankfurter Flughafen finden Abschiebungen statt. Dafür ist die Politik der Regierenden verantwortlich. Die Fraport macht da mit... genauso wie gegen die Milliardengrab S21 regt sich selbstverständlicherweise Widerstand in der Bevölkerung. Das ist das Zeichen einer lebendigen wachsenden Gesellschaft. Die Abwägung zwischen Rechtsgüter wie "Hausrecht", "Eigentum" und Versammlungsfreiheit muss zu Gunsten der Angeklagten ausgehen.

Das Motiv der Angeklagten als Versammlungsteilnehmer ist augenscheinlich der Protest. Der Protest gegen S21. Es handelt sich also um ein altruistisches Tatmotiv und einer sozialadäquate Handlung.

Stuttgart,

## **Beweisantrag**

**Zu beweisende Tatsache:**

**Es ist kein Verstoß gegen die Hausordnung von der Bahn am Stuttgarter Hauptbahnhof festzustellen – Ein Bahnhof ist per se kein geschlossener Raum, er ist frei zugänglich. Am Bahnhof hängen keine Verbotsschilder, die auf ein „Kletter-Verbot“ hinweisen würden.**

**Beweismittel:**

Inaugenscheinnahme des Aushangs „Hausordnung“ am Stuttgarter Hauptbahnhof

**Begründung:**

Der Hauptbahnhof ist kein geschlossenes Gebäude, sondern ein öffentlich zugängliches Gebäude, die Versammlung fand sogar zwar auf Bahngelände, aber außerhalb des Bahnhofsgebäudes statt. Eine Inaugenscheinnahme der Hausordnung wird zeigen, dass sämtliche Handlungen im Bereich des Bahnhofes verboten oder genehmigungspflichtig sind. Ein Verstoß dagegen kann dazu führen, dass ein Hausverbot erteilt wird. Im vorliegenden Fall lag allerdings kein Verstoß gegen die Hausordnung der Bahn vor. Es ist insbesondere nicht die Rede von einem Kletterverbot. Es gibt daher kein Grund anzunehmen, Klettern sei verboten. Es gibt auch kein Gesetz, wonach Menschen sich nur horizontal bewegen müssen.

Stuttgart,